

Universität Leipzig

# **Ordnung zur Prüfung der Jahresrechnung der StudentInnenschaft der Universität Leipzig durch die Innenrevision**

Vom 25. Juli 2011

Auf der Grundlage des § 29 Abs. 4 i. V. m. § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Januar 2011, hat das Rektorat der Universität Leipzig am 14. Juli 2011 folgende Ordnung beschlossen:

## **Inhaltsübersicht:**

Präambel

§ 1 Rechtsstellung

§ 2 Vorlagefrist

§ 3 Umfang der Prüfung

§ 4 Prüfungsgrundsätze

§ 5 Prüfbericht

§ 6 Inkrafttreten

## **Präambel**

Ziel dieser Ordnung ist die Festlegung der Verfahrensweise bei der Prüfung der Jahresrechnung der StudentInnenschaft der Universität Leipzig durch die Innenrevision.

## **§ 1**

### **Rechtsstellung**

Die StudentInnenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule und hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze (§ 24 Abs. 1

SächsHSG). Die StudentInnenschaft verfügt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über ein eigenes Finanzwesen. Die Prüfung der Jahresrechnung der StudentInnenschaft obliegt der Innenrevision der Hochschule (§ 29 Abs. 4 SächsHSG).

## **§ 2 Vorlagefrist**

Die StudentInnenschaft legt der Innenrevision ihre Jahresrechnung in angemessener Frist, spätestens jedoch drei Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres, zur Prüfung vor.

## **§ 3 Umfang**

Die Innenrevision prüft die Jahresrechnung rechnerisch, sachlich und formell. Sie behält sich vor, auch die Jahresrechnung der Fachschaften und Arbeitsgemeinschaften zu prüfen. Grundlage für die Prüfung bilden alle begründenden Belege im Original, welche von der StudentInnenschaft vorzulegen sind.

## **§ 4 Prüfungsgrundsätze**

Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt nach den Grundätzen der Sächsischen Haushaltsordnung und deren Verwaltungsvorschriften sowie auf der Grundlage der Ordnungen der StudentInnenschaft.

## **§ 5 Prüfbericht**

Die Innenrevision führt mit Vertretern des StudentInnenrates vor Erstellung des endgültigen Prüfberichtes ein Abschlussgespräch durch. Erst im Anschluss an dieses abschließende Gespräch wird der endgültige Prüfbericht, welcher dem Kanzler der Universität Leipzig zur Kenntnis gebracht wird, erstellt. Der StudentInnenrat ist verpflichtet, in schriftlicher Form zum Prüfbericht Stellung zu nehmen.

Der Prüfbericht der Innenrevision und die schriftliche Stellungnahme des StudentInnenrates werden abschließend dem Rektorat zur weiteren Entscheidung vorgelegt.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.

Leipzig, 25. Juli 2011

Professor Dr. med. Beate A. Schücking  
Rektorin